

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 36

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wird bei der Betrachtung vorstehender Zahlen sagen: «So kann es nicht sein! Da ist nicht die gleiche Elle angelegt worden!» Ich glaube sogar, die Schaffhauser lesen so gut als die Thurgauer, die Nidwaldner nicht schlechter als die Obwaldner, die Zürcher, Genfer, Glarner, Berner, Aargauer beziehungsweise mindestens so ordentlich wie die Luzerner, Zuger, Freiburger, Schwyzer, Tessiner; dass Appenzell A.-Rh. in der Lesefertigkeit hinter Obwalden, Schwyz, Freiburg etc. stehe, kann mir niemand weiss machen. Das Regulativ ist eben nicht überall mit der gleichen Strenge — oder Milde, wenn man will — gehandhabt worden. Wer aber hat Recht, die strengern oder die mildern Experten?

Normalien für Schulgebäude im Kanton Appenzell A. Rh.

II.

A. K. Beleuchtung. Die Normalien rathen Lichteinfall von zwei Seiten an, was wir gerne als richtig anerkennen. Die neuesten Schriftsteller über Schulhygiene befürworten zwar mit Nachdruck einseitige Beleuchtung. Doch sie scheinen bei dieser Forderung immer zu vergessen, dass ein Schulzimmer nicht bloss Schreib- und Zeichnungs-, sondern auch Wohnraum für die Schüler sein soll und dass der Einfluss des Sonnenlichtes auf die Jugend und ihre Entwicklung von grosser Bedeutung ist. Wird ein Schulzimmer so gestaltet, dass der Haupteinfall des Lichtes von links stattfindet und nur die Frontwand fensterlos ist, so kann selbst die dreiseitige Beleuchtung nicht von Nachtheil sein. Eine glückliche Lösung der Beleuchtungsverhältnisse liegt vielleicht in der Kombination der jetzigen Architektur mit dem Shedbau.

Die Beleuchtungscoefficienten, d. h. die Quotienten der Glasfläche in die Bodenfläche und den Kubikinhalte ergeben bei den aufgestellten Dimensionen:

Länge des Schulzimmers	8,4 m.
Breite desselben	6,2
Höhe desselben	3,0
Höhe der Fenster	1,8
Breite derselben	1,5
Anzahl der Fenster, zweiseitig	3+2,

folgende Zahlen: 5,5 und 55,2 — welche den Anforderungen der Hygiene eben nicht genügen. Also wäre jedenfalls zu wünschen, dass die Fenster- und damit verbunden die Zimmerhöhe etwas grössere Ausdehnung beanspruchen könnten.

Heizung und Ventilation. Es wird Ofenfeuerung und damit verbundene Luftzirkulation gefordert, was für die Verhältnisse einer Landschule gewiss das einzig Mögliche sein kann. Grössere Ortschaften werden sich wol mehr und mehr für Zentralheizung entscheiden; geben doch die neuesten Luftheizeinrichtungen den frühern Klagen nicht mehr Raum und genügen sie in ausreichtstem Maasse der an sie gestellten Wünschen! — Gusseiserne Zylinderöfen werden mit allem Nachdruck bekämpft.

Innerer Ausbau der Lehrzimmer. Sehr anerkennenswerth ist die Bestimmung, dass die Fussböden der Schulräume aus Hartholz anzulegen, tannene Böden also nicht zu empfehlen oder zu billigen seien; ebenso dass das Wandgetäfer mindestens 2,5 m. Höhe weisen soll, wenn nicht das ganze Zimmer getäfert wird. Warum ist für den innern Ausbau der Lehrerwohnungen nicht eine ähnliche Bestimmung aufgenommen? Wir kennen viele Schulhäuser, in denen die Lehrerwohnungen gegenüber den eigentlichen Schullokalitäten durchaus nicht entsprechend ausgeführt sind.

Aborte. Diesem bis jetzt noch selten glücklich gelösten Problem der Schularchitektur schenken die Normalien

gehörige Wichtigkeit und suchen den vielfach bestehenden Uebelständen mit allem Nachdruck entgegen zu wirken. Die Aborte sind im Treppenhaus angebracht, und guter Abschluss vom Korridor, Cementgruben, Abzugskanäle für die schlechte Luft sind dringend empfohlen.

Auch die Bestuhlung wird in Betracht gezogen. Die Normalien sehen in der Durchführung der Einzelpulte die einzig richtige Erledigung der Schulbankfrage. Warum dann trotz der ziemlich reich gebotenen Bodenfläche doch auf fünfplätzig Schulbänke verwiesen wird, begreifen wir nicht leicht. Schulen, die zweiplätzig Pulte eingeführt haben, würden solche, im Interesse des Unterrichts, der Disziplin etc., nicht wieder an mehrplätzig umtauschen. Dass für Sitz- und Tischbrett Hartholz verlangt wird, rechtfertigt sich sehr. Denke man nur an alte, ausgenutzte Tannenholzbänke! Die angeführten Grundbedingungen zur Herstellung guter Subsellien sind dagegen zu unbestimmt; sie sollten durch genaue Maasstabellen ersetzt werden. Doch es steht zu hoffen, dass auch im Appenzellerland die Anfertigung neuer Schulbänke nicht mehr dem ersten besten Schreiner, sondern nur Werkstätten, die mit Fachkenntniß solcher Fabrikation sich zuwenden, anvertraut werde. In vielen Schulen sind jetzt schon die bekannten St. Galler Bänke eingeführt.

Aus den beigefügten Plänen lässt sich ersehen, dass die Anlage der Schulzimmer mit vielem Verständniss durchgeführt ist. Es kommen z. B. auf den 1. Boden 1 Lehrzimmer für 40 à 45 Schüler, 2 Arbeitszimmer, 1 Garderobezimmer, die nöthigen Korridore und rechts und links vom Treppenhaus die Aborte. Der 2. Stock enthält die Lehrerwohnung mit 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmern, Küche und Arbeitszimmer für den Lehrer. Der Dachraum umfasst noch 2 Schlafzimmer, so dass also die Lehrerwohnung im Ganzen 6 Zimmer nebst Küche und übrigen nöthigen Räumlichkeiten bietet: ein deutlicher Wink für Schulbehörden oder Gemeinden, welche dem Lehrer gerne eine Tagelöhnerwohnung zur Verfügung stellten! — Das Doppelschulhaus entspricht dem einfachen in allen Details.

Zum Schluss dürfen wir der Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. gratuliren, dass sie den Bedürfnissen der Schule in so schöner Weise gerecht werden will. Es steht zu erwarten, dass bald andere Kantone solch rühmenswerthes Beispiel nachahmen werden.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. August.)

1. Die Firma Hindermann & Siebenmann in Zürich anbietet für Schulen folgende Preisreduction für das in ihrem Verlag erscheinende «Bilderwerk» v. J. Staub (Preis eleg. gebunden Fr. 20. — per Expl.).

Bei Abnahme von 100 Expl.	Fr. 19. — per Expl.
„ „ „ 200 „ „	18.50 „ „
„ „ „ 300 „ „	18. — „ „
„ „ „ 400 „ „	17. — „ „

Bestellungen von Seiten von Schulbehörden oder Lehrern innert Monatsfrist vermittelt die Erziehungs-Kanzlei.

2. Antrag an den Reg.-Rath betreffend Ertheilung eines Staatsbeitrags von 150 Fr. an die Erstellung eines Schulhausbrunnens in Oberweil-Niederweil, eines solchen von 200 Fr. an die Kosten eines Turnplatzes in Guntalingen und eines solchen von 800 Fr. an den kaufmänn. Verein in Zürich für Unterrichtszwecke.

3. Genehmigung der Erweiterung der Ergänzungsschule an der freien Schule in Wädensweil auf 24 weitere Stunden, jedoch in der Meinung, dass für diejenigen Schüler, die von diesem gebotenen Vortheil keinen Gebrauch machen, die gesetzliche Ergänzungsschule mit 8 Stunden fortbestehe.

4. Notiznahme von der Einweihung eines neuen Schulhauses in Dielsdorf.

5. Festsetzung der Abgangsprüfungen an der Kantonsschule auf 1.—6. und der Herbstferien auf 8.—20. October.

Schulnachrichten.

Zürich. Die zürch. Prosynode der Lehrerschaft versammelte sich Montag den 3. Sept. im Obmannamt Zürich. Sie setzte sich zusammen aus dem Vorstand der Synode (Dr. Wettstein, Prof. S. Vögeli und Lehrer Brunner in Zürich), den Abgeordneten des Erziehungs Rathes (Reg.-Rath Dr. Stössel und Erziehungs Rath Näf), den Abgeordneten der höhern Schulen (Prof. O. Hunziker von der Industrieschule, Dr. Kägi vom Gymnasium, Prof. Pichler vom Technikum in Winterthur — die Universität schickte keinen Repräsentanten), den diesjährigen Proponenten und Reflektenten der Synode (Stüssi in Uster und Utzinger in Neumünster) und den Abgeordneten der 11 Schulkapitel (E. Schönenberger v. Unterstrass, Sigrist von Riffersweil, J. Schönenberger von Richtersweil, Schoch von Meilen, Rüegg von Rüti, J. C. Frei von Uster, Stucki v. Pfäffikon, Steiner von Pfungen, Lutz von Marthalen, Schmid von Rafz und Gut von Otelfingen).

Es lag eine so grosse Zahl von Wünschen und Anträgen vor, dass die Behandlung derselben volle 5 Stunden in Anspruch nahm. Wir notiren für heute einige der wesentlichsten Gegenstände, soweit sie erheblich erklärt wurden und als Desiderien der Prosynode an die Erziehungsdirektion gehen.

1. Wunsch, dass die Dufourkarte (in 4 Blättern) für Schulen und Lehrer zu ermässigttem Preise erlassen werden möchte. (Bezügliches Gesuch beim Bundesrath.)

2. Antrag auf sofortige Umarbeitung des geometrischen Lehrmittels für die Primarschule — unter Berücksichtigung der neuen Maasse.

3. Begehren nach einer vom Staat zu errichtenden Centralstelle, bei der die Gemeinden sowol die Schulbücher als auch gute und billige Schulmaterialien beziehen können.

4. Gesuch, der Erziehungs Rath möchte die Firma Orell, Füssli & Cie. veranlassen, dass sie sowol Keller's Lehrmittel für den französischen Sprachunterricht, als auch den Bildungsfreund zu billigerem Preise an die Schulen abliefern. Sofern die genannte Verlagshandlung sich hiezu nicht herbeilassen sollte, möchte der Erziehungs Rath für die baldige Herstellung entsprechender neuer Lehrmittel für die Sekundarschule besorgt sein.

5. Auf eine Anfrage betreffend das neue Lehrmittel für den Zeichnungsunterricht der Volksschule erwidert die Erziehungsdirektion, dass die Arbeit in vollem Gange sich befinde und nach Erledigung der pendenten Frage betreffend die Flachmodelle rasch zum Abschluss gebracht werden könne. — Die Prosynode wünscht im Fernern auch die Herstellung eines Lehrmittels für den Zeichnungsunterricht an den Gewerbeschulen.

6. Das Schulkapitel Meilen fragt an, ob die Lehrer der Primarschule zur Einführung irgend eines religiösen Lehrmittels angehalten werden können. Der Abgeordnete wird auf die Verhandlungen der vorjährigen Prosynode über den gleichen Gegenstand (Synodalbericht vom Jahre 1876, S. 9, A, e) verwiesen.

7. Der Erziehungs Rath wird neuerdings ersucht, das längst in Aussicht genommene Lehrmittel für den Rechnungsunterricht der Sekundarschule beförderlich erscheinen zu lassen.

8. Dem Schulgesangbuch sollte ein Supplement z weistimmiger Lieder beigegeben werden.

9. Es werden gewünscht:

a) Kurse für Uebung im Experimentiren, resp. in der Handhabung der difficultern Apparate für den naturkundlichen Unterricht.

b) Bewilligung eines dritten Zeichnungskurses.

c) Vorträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaften und der klassischen Literatur (nach Art der früheren Vorträge aus dem Gebiete der Geschichte) in Kreisversammlungen.

10. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die Frage zu erwägen, ob den freiwilligen Lehrern der Stenographie am Seminar und der Kantonsschule nicht eine Gratifikation als Zeichen der Anerkennung ihres löblichen Strebens zukommen solle.

11. Der Erziehungs Rath wird ersucht, die s. Z. im «Päd. Beob.» veröffentlichten Reformbeschlüsse der Gemeindschulpflege Uster (veranlasst durch eine Motion des Herrn Kantonsrath Frei daselbst)

sämmtlichen Schulpflegen bekannt zu geben und zur Nachahmung zu empfehlen.

12. Die Prosynode wünscht, dass der Erziehungs Rath der nächsten ausserordentlichen Synode (Juni 1877) einen Bericht über die Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung und die Verhältnisse der Rentenanstalt, sowie eine Vorlage betr. die zweckmässige Verwaltung jenes Fondes nach Ablauf des Vertrages mit der letztgenannten Anstalt (Januar 1879) vorlegen möchte.

13. Der Vorstand der Synode wird beauftragt, das Denkmal Zollinger's (im botanischen Garten) restauriren, eventuell deplaciren zu lassen.

Die Synode wird den 17. September stattfinden. Beginn der Verhandlungen Vormittags 1/2 11 Uhr im Stadthause Winterthur.

Das Thema der diesjährigen Proposition lautet: «Volksschule und Sittlichkeit.»

— **Bärenswil.** Kein Zwang! Die Gemeindschulpflege hat auf eine Einfrage aus der Lehrerschaft die einstimmig beschlossene Antwort ertheilt:

1. Könne die Pflege ein empfehlendes Gutachten über die Saatkörner von Rüegg als religiöses Lehrmittel für die Schulen der Gemeinde nicht geben.

2. Sei dagegen der Lehrerschaft der Gebrauch des bisherigen Lehrmittels empfohlen.

Dieser Beschluss liegt nun den Fragestellern nicht recht. Unsere Meinung darüber lautet:

Verfassungsgemäss kann in religiösen Dingen kein Zwang geübt werden! Diese Sachlage hat die Pflege richtig gewürdigt; denn sie verfügt oder gebietet nicht, sondern empfiehlt blos. Der Erziehungs Rath hat den Gebrauch von Rüegg's Saatkörnern erlaubt. Jene Einfrage der Lehrer bei der Schulpflege war also keineswegs nöthig, beweist aber den Wunsch der Interpellanten, mit ihrer nächst vorgetzten Behörde im Einverständnis zu handeln. Da dies nun gescheitert ist, so verbleibt den Lehrern immerhin freie Hand zur Einführung von Rüegg. Nur müssen sie sich dabei auch jeden Zwanges gegenüber ihren Schülern enthalten, d. h. sie dürfen diesen die Anschaffung des Lehrmittels ebenfalls nur empfehlen, nicht befehlen. Ein entschiedenes Entgegenwirken der bei der vorliegenden Frage am meisten interessirten geistlichen Spitze der Pflege ist kaum zu befürchten. Hätte doch eine auffällige diesseitige Parteistellung leicht umgekehrt eine Gefährdung des Besuchs pastoralen Religionsunterrichts zu gewärtigen. Nothwendigerweise muss die Parole da wie dort in gleichen Treuen heissen: Kein Zwang! —

Luzern. Am 28. August hat der Grosse Rath dekretirt:

Das Lehrerseminar in Hitzkirch wird auf Herbst 1877 von 4 Jahreskursen auf 3 reduziert.

Der Regierungsrath erhält einen Kredit von Fr. 3000, um zu den 40 Betten im Seminarkonvikt noch 15 neue anzuschaffen.

Die Regierung kann Töchter in ihrer Ausbildung für das Lehrfach durch Stipendien unterstützen.

(Herabminderung der Lehrerbildung, Mehrung des Konviktzwanges: die beiden Massnahmen stimmen gut zu dem Namen des Bildungsortes: Hitzkirch!)

Uri. Das gut konservative «Wochenblatt» (einziges Urner Blatt) sagt in einem Schlussartikel betreffend die Rekrutenprüfungen:

«Wir begreifen nicht, wie sich unsere Landesväter bei Berathung der neuen Schulordnung nicht einmal für ein Lehrerbesoldungsminimum von Fr. 600, geschweige denn für die im Entwurf vorgesehenen Fr. 800 entschliessen konnten. Es beliebte blos eine «angemessene» Besoldung, die also unter Umständen noch weniger als Fr. 600, also minder als das im Steuergesetz vorgesehene Existenzminimum betragen darf und vielerorts wirklich beträgt! Auf welcher Stufe der «Angemessenheit» müsste eine Schule stehen, wenn man von solch einer «angemessenen» Besoldung des Lehrers Rückschlüsse auf dessen Leistungen machen wollte? Ungenügende Lehrbesoldungen halten nicht nur tüchtige Kräfte von der Schule fern, sondern verunmöglichen auch die eigene Fortbildung des Lehrers. Wie kann man in unserer Zeit von einem gebildeten Manne verlangen, dass er seine volle Zeit und Arbeitskraft einem Einkommen zum Opfer bringe, für welches man nicht einmal einen mittelmässigen Tagelöhner anstellen kann? . . . Liebes Volk von Uri, bedenke, dass Unwissenheit die kostspieligste Sache im Lande ist!» (Ehre solch offenem Freimuth!)

Glarus. Die Kantonsskassen hat an den Schulhausbau Näfels, auf drei Jahre vertheilt, Fr. 30,000 oder 15 Procent der Baukosten bezahlt.

(N. Gl. Ztg.)